

Produkt- und Produzentenhaftung

Jürgen Ensthaler

ISBN 3-446-40626-3

Leseprobe

Weitere Informationen oder Bestellungen unter
<http://www.hanser.de/3-446-40626-3> sowie im Buchhandel

1 Produkthaftung im Überblick

WORUM GEHT ES?

Unter Produkthaftung oder Produzentenhaftung versteht man die Haftung des Herstellers für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Benutzung seiner Produkte. Es geht bei der Produkt- bzw. Produzentenhaftung nicht um das Entstehen für die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Ware, sondern um den Ausgleich von Folgeschäden, die sich infolge fehlerhafter bzw. unnötig gefährlicher Waren einstellen.

Fall

Wie unterscheiden sich Schäden an der Kaufsache selbst von den Folgeschäden?

Der Schwimmschalter-Fall

„BGHZ 67, 359 ff.: Maschinenfabrik V verkaufte an Fabrikant K eine Reinigungsanlage mit elektrisch beheizten Drähten. Der Heizstrom sollte bei Flüssigkeitsmangel durch einen Schwimmschalter (Wert: wenige Euro) unterbrochen werden. Da dieser nicht funktionierte, kam es durch Überhitzung zu einem Brand, der die Reinigungsanlage (Wert: 10 000 €) und Vorräte des K (Wert: 25 000 €) zerstörte. K forderte 35 000 € Schadensersatz“ (Medicus 1993, S. 393).

Der Bundesgerichtshof hätte dahin entscheiden können, Schadensersatz nur hinsichtlich der Vorräte zuzubilligen (die sind mit Sicherheit einem Mangelfolgeschaden zurechenbar). Der BGH entschied anders; Schadensersatz wurde dem Kläger auch im Hinblick auf die zerstörte Reinigungsanlage zugesprochen (sog. „weiterfressender Schaden“).

Der Bundesgerichtshof ist in ständiger Rechtsprechung darum bemüht, den Mangelfolgeschaden sehr weit zu fassen. Schadensersatz wird also auch für die Beschädigung der Kaufsache selbst über das Deliktsrecht zugesprochen, soweit

es nur möglich ist, die Schadensursache technisch/wirtschaftlich auf Geräteteile zu beschränken.

Ein weiteres Beispiel für diese Rechtsprechung findet sich in BGHZ 86, 256 ff. (Gaszug-Fall). Hier kam es zu einer mehrfachen Beschädigung eines Pkws, weil der Gaszug nicht funktionierte und der Wagen selbst dann noch beschleunigte, wenn der Fuß bereits vom Gas genommen war.

Als Produkte werden dabei alle industriellen Erzeugnisse aufgefasst, unabhängig, welche Gefahren von ihnen im Einzelnen ausgehen oder wofür sie verwendet werden.

Ursprünglich war die Produkthaftung vom Gesetzgeber nicht als ein besonderer Problembereich angesehen worden, weshalb sich die im Laufe der Zeit herausgebildeten Regelungen zur Verantwortlichkeit für Produktschäden und -folgeschäden in verschiedenen Gesetzeswerken (BGB, ProdHaftG, Spezialgesetzen, wie etwa das AMG) niederschlugen. Als Haftungsregelungen sind dort die Verschuldens- und die Gefährdungshaftung verankert.

Verschuldenshaftung

Für die Anwendung der Verschuldenshaftungsregelung wird vorausgesetzt, dass der Schaden dem Verursacher nicht nur zugeordnet, sondern auch persönlich vorgeworfen werden kann. Es muss fahrlässig oder sogar vorsätzlich gehandelt worden sein. Die Anforderungen an das Verschulden sind allerdings durch die Rechtsprechung wesentlich beeinflusst worden. Im Rahmen der Produzentenhaftung wird im Falle rechtswidrigen Handelns das Verschulden regelmäßig gegen den Hersteller „vermutet“; es ist demnach Sache des Herstellers, den Entlastungsnachweis zu führen.

Gefährdungshaftung

Bei der Gefährdungshaftung tritt die Haftung für einen Schaden unabhängig vom Verschulden ein; der Umstand fehlerhafter Herstellung ist ausschlaggebend.

Die Gefährdungshaftung ist seit dem 1. 1. 1990 im ProdHaftG geregelt. Außerdem gibt es weitere Spezialgesetze für bestimmte Haftungsbereiche, wie z. B. § 1 UmweltHG, § 22 WHG, §§ 32 ff. GenTG etc.

Die beiden Haftungssysteme unterscheiden sich in der Praxis nicht wesentlich. Bei der Deliktshaftung wird das Verschulden gegenüber dem Hersteller vermutet; der Unterschied zur verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG ist dann nicht mehr groß. Auch die Bestimmung eines „Fehlers“ im Sinne des ProdHaftG wird in den meisten Fällen nicht ohne Rückgriff auf die Verhaltenspflichten möglich sein, welche die deliktische Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB) begründen. Es steht einem Produkt nicht auf der Stirn geschrieben, ob es unnötig gefährlich, also fehlerhaft ist. Fehlerhaft wird es z. B. dann sein, wenn bei der Konstruktion mögliche Gefahrenbereiche übersehen wurden. Um dies feststellen zu können, wird man wieder auf die Verhaltenspflichten der deliktischen Produzentenhaftung, also auf die für diesen Bereich bestimmten Verkehrssicherungspflichten zurückgreifen müssen (z. B. auf der Grundlage des Standes von Wissenschaft und Technik zu konstruieren).

Bild 1 gibt einen Überblick über die im Rahmen der Produkthaftung nebeneinander bestehenden Haftungssysteme.

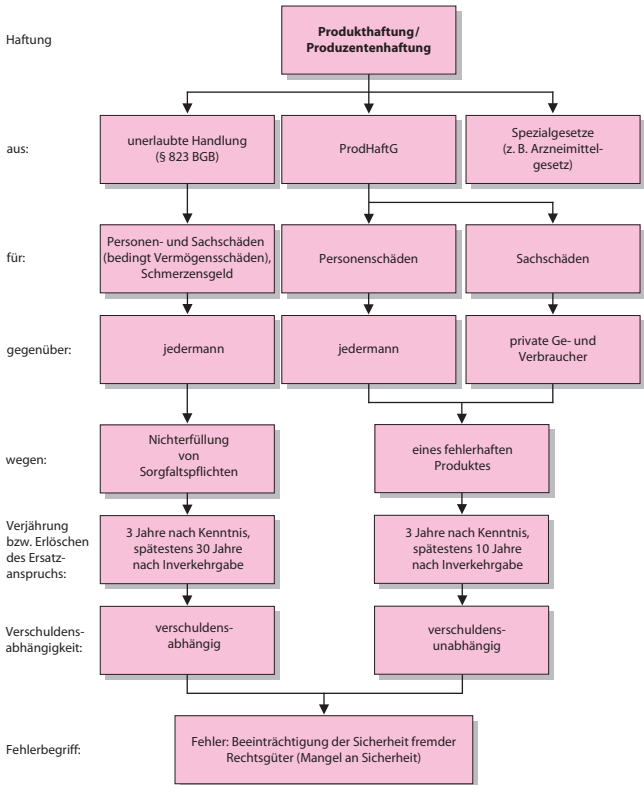


Bild 1: Überblick zur Produzenten- und Produkthaftung

2 Deliktsrechtliche Produzentenhaftung – Haftung aus §§ 823 ff. BGB

WORUM GEHT ES?

2.1 Grundlage

Die Grundlage der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung bildet der § 823 Abs. 1 BGB.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 823 Abs. 1 BGB nennt die geschützten Rechtsgüter, als solche werden aufgezählt:

Leben

Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut schlechthin. Es ist grundgesetzlich gesprochen unverletzbar, Art. 2 GG.

Körper

Auch die körperliche Unversehrtheit wird grundgesetzlich garantiert. Als Verletzung des Körpers sehen wir den äußeren Eingriff in die körperliche Integrität an.

Gesundheit

Als Verletzung der Gesundheit wird die Störung innerer Lebensvorgänge, die Beeinträchtigung des physiologischen und psychischen Zusammenspiels im Körper des Menschen angesehen. Üblicherweise führt die Verletzung des Körpers auch zu einer Verletzung der Gesundheit. In diesem Fall wird entweder von Körper- und Gesundheitsverletzung gemeinschaftlich gesprochen oder genauer die Gesundheitsverletzung als von der Körperverletzung aufgezehrt angesehen.

Freiheit

Die von § 823 Abs. 1 geschützte Freiheit ist die körperliche Bewegungsfreiheit. Die allgemeine Handlungsfreiheit, also die Befugnis, nach eigenem Gutdünken zu handeln, wird nicht wahrgenommen; sie wird vielmehr im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt.

Eigentum

Dem Eigentümer steht die umfassende Berechtigung an dem körperlichen Gegenstand zu, so dass er mit der Sache frei umgehen, andere davon ausschließen und darüber verfügen kann, § 903 BGB. Die Verletzung des Eigentums kann auf verschiedene Weise geschehen. Es kann die Sache entzogen, auf die Sachsubstanz eingewirkt, die Funktion des Eigentums gestört oder die Zuordnung zum Eigentümer aufgehoben werden. Für die Produzentenhaftung sind insbesondere die Fälle der Substanzverletzung und der Funktionsverletzung von Bedeutung.

Absolute sonstige Rechte

§ 823 Abs. 1 schützt nur die absoluten Rechte, also Rechte, die dem Inhaber gegenüber „jedermann“ zustehen. Ausgeschlossen sind damit Rechtspositionen, die nur im Verhältnis zu bestimmten Personen bestehen, also im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Solche Rechte werden durch das Vertragsrecht, nicht durch das Deliktsrecht geschützt. Sie sind damit auch nicht Gegenstand der Produzentenhaftung. Zu den absoluten sonstigen Rechten im Sinne von § 823 gehören insbesondere:

- ▶ der Besitz – er wird vom Deliktsrecht so weit geschützt, als der Schutz des Sachenrechts reicht (§§ 854 ff. BGB);
 - ▶ Immaterialgüterrechte – angesprochen sind in erster Linie das Patent, das Gebrauchsmuster, das Urheberrecht;
 - ▶ das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – der darauf gerichtete Tatbestand besteht heute im unmittelbaren oder betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Nicht betriebsbezogen sind Verletzungen anderer Personen oder Institutionen sowie entfernte Ereignisse. Sonst würde der persönliche oder der sachliche Schutzbereich zu weit gezogen. Wird also der Betriebsinhaber oder werden Mitarbeiter verletzt, so ist der Betrieb nur mittelbar verletzt, mag der Schaden in einem Personalengpass oder im Betriebsausfall wegen fehlenden Personals bestehen. Zerreißt z. B. ein Bagger das Stromkabel und tritt wegen Stromausfalls eine Produktionsunterbrechung ein, so liegt auch nur ein mittelbarer Eingriff in den produzierenden Betrieb vor.
-

2.2 Zentraler Begriff

Zentraler Begriff für das Verständnis der Produzentenhaftung ist der Rechtsbegriff „Verkehrssicherungspflichten“. Wenn dieser Begriff verstanden ist, sind zwei ganz wesentliche Probleme gelöst:

- ▶ Es wird verständlich, dass nicht die Produktion gefährlicher Güter „an sich“ verboten ist, ansonsten wäre bei der hohen Anzahl von Verkehrstoten schon die Produktion von Pkws verboten.
- ▶ Es wird erkennbar, dass der Begriff „Verkehrssicherungspflichten“ nicht nur dem Juristen Arbeitshilfe ist, sondern dem Unternehmen die konkreten Verhaltensanforderungen nennt, die es zu beachten gilt, wenn das Unternehmen nicht in die Haftungssituation kommen will.

2.3 Verkehrssicherungspflichten

2.3.1 Bedeutung der Verkehrssicherungspflichten

Für eine Verletzung eines Rechtsgutes ist der Schädiger nur verantwortlich, wenn sie auf ein ihm zurechenbares Verhalten zurückzuführen ist. Das Verhalten des Herstellers muss ursächlich für die Verletzung sein. Üblicherweise wird die Zurechenbarkeit nach der Frage entschieden, ob ein erfahrener und sorgfältiger „Beobachter“ mit der Möglichkeit eines Schadenseintritts gerechnet hätte.

Diese Fragestellung reicht aber bei der Produzentenhaftung zur Begründung der Ursächlichkeit nicht aus. Das liegt daran, dass dem Hersteller nur in Ausnahmefällen die Herstellung und das Inverkehrbringen des Produkts selbst vorgeworfen werden können; diese Handlungen sind regelmäßig haftungsrechtlich irrelevant.
